

Sammelantrag 2026: Anlage ÖR1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Die Anlage ÖR1d Altgrasstreifen auf Dauergrünland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2026 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1d angelegt werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Altgrasstreifen ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 093** zu verwenden. Zusätzlich wird in der vorletzten Spalte automatisch die **Bindung ÖR1d** vergeben.

Jede Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente. Die Altgrasstreifen sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes bereitzustellen. Abweichend davon sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes ausmachen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1d sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag Stufe 1 von 1.000,00 EUR/ha geplant (inkl. Ausnahmeregelung für den ersten Hektar). Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag Stufe 2 von 450,00 EUR/ha vorgesehen. Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag Stufe 3 von 200,00 EUR/ha beabsichtigt.

3. Weitere Anforderungen

Altgrasstreifen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Aber es muss weiterhin eine Abgrenzung bzw. Unterscheidbarkeit zur produktiven Dauergrünlandfläche erkennbar sein. Die anliegende genutzte Dauergrünlandfläche muss die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar aufweisen.

Die Stilllegung des Altgrasstreifens beginnt mit dem 01.01. des Antragsjahres. Eine Beweidung oder Schnittnutzung (Tätigkeit) vor dem 1. September ist nicht zulässig. Eine Tätigkeit muss mindestens in jedem zweiten Jahr erfolgen, jedoch nicht vor dem 1. September. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses sind ganzjährig jeweils nicht zulässig.